

Leitlinien zur Umsetzung des Artikels 5.3 des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs

zum Schutz gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und anderen berechtigten Interessen der Tabakindustrie

EINLEITUNG

1. Die Resolution WHA54.18 der Weltgesundheitsversammlung über Transparenz innerhalb des Prozesses der Eindämmung des Tabakgebrauchs konstatiert unter Anführung der Erkenntnisse der Expertenkommission für Dokumente der Tabakindustrie, dass „die Tabakindustrie jahrelang mit der ausdrücklichen Absicht daran gearbeitet hat, die Stellung von Regierungen und Weltgesundheitsorganisation bei der Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Tabakepidemie zu untergraben“.
2. Die Präambel des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs der WHO erkennt an, wie wichtig es für die Vertragsparteien ist, „wachsam auf alle Versuche der Tabakindustrie zur Untergrabung oder Zunichtemachung von Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu achten und sich über die Tätigkeiten der Tabakindustrie auf dem Laufenden zu halten, die sich nachteilig auf die Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs auswirken“.
3. Ferner fordert Artikel 5.3 des Übereinkommens, dass „bei der Festlegung und Durchführung ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs die Vertragsparteien diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie schützen“.
4. Die Konferenz der Vertragsparteien setzte in ihrem Beschluss FCTC/COP2(14) eine Arbeitsgruppe ein, die Leitlinien zur Umsetzung des Artikels 5.3 des Übereinkommens ausarbeitet.
5. Unbeschadet der souveränen Rechte der Vertragsparteien hinsichtlich der Definition und Festschreibung ihrer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs werden die Vertragsparteien darin bestärkt, diese Leitlinien in Übereinstimmung mit ihrem nationalen Recht so weit wie möglich umzusetzen.

Ziel, Umfang und Geltungsbereich

6. Die Anwendung der Leitlinien zur Umsetzung des Artikels 5.3 des Übereinkommens wird umfassende Auswirkungen auf die Maßnahmen der Länder zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und auf die Umsetzung des Übereinkommens haben, da die Leitlinien anerkennen, dass die Einmischung der Tabakindustrie, inklusive der staatseigenen Tabakindustrie, im Widerspruch zu einer Anzahl von Bereichen der Tabakkontrolle, wie sie in der Präambel des Übereinkommens festgelegt sind, zu Artikeln, die sich auf bestimmte Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beziehen, und zur Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des WHO Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des

Tabakgebrauchs steht.

7. Der Zweck dieser Leitlinien ist es, die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Bemühungen zum Schutz der Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und anderen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu gewährleisten. Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen in allen Zweigen der Regierung umsetzen, die möglicherweise ein Interesse an der oder die Befugnis zur Einwirkung auf gesundheitspolitische Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs haben.

8. Das Ziel dieser Leitlinien ist es, die Vertragsparteien dabei zu unterstützen, ihre rechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 5.3 des Übereinkommens zu erfüllen. Die Leitlinien basieren auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Beweisen und den Erfahrungen der Vertragsparteien im Umgang mit der Einmischung der Tabakindustrie.

9. Die Leitlinien gelten für die Festlegung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen der Vertragsparteien in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs. Sie gelten auch für Personen, Stellen und Organisationen, die zur Formulierung, zur Umsetzung, zur Verwaltung oder zum Vollzug dieser Maßnahmen beitragen oder beitragen könnten.

10. Die Leitlinien sind gültig für alle Regierungsbeamte, -vertreter und -angestellte jedweder nationalen, staatlichen, provinziellen, kommunalen oder anderen öffentlichen oder halb/quasi - öffentlichen Institution oder Stelle innerhalb der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei und für jede Person, die in ihrem Auftrag handelt. Jeder Zweig der Regierung (exekutiv, legislativ oder judikativ), der für die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und für den Schutz dieser Maßnahmen vor den Interessen der Tabakindustrie verantwortlich ist, sollte rechenschaftspflichtig sein.

11. Die Vielzahl von Strategien und Taktiken, die die Tabakindustrie anwendet, um die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs wie jener, die von den Vertragsparteien des Übereinkommens umgesetzt werden sollen, zu behindern, ist durch eine Fülle von Beweisen dokumentiert. Die in diesen Leitlinien empfohlenen Maßnahmen haben als Ziel nicht nur den Schutz vor einer Einmischung durch die Tabakindustrie, sondern gegebenenfalls auch durch Organisationen und Personen, die sich dafür einsetzen, deren Interessen zu fördern.

12. Zwar sollen die in diesen Leitlinien empfohlenen Maßnahmen von den Vertragsparteien in dem Umfang angewandt werden, der notwendig ist, um die Ziele des Artikels 5.3 des Übereinkommens bestmöglich zu erreichen, die Vertragsparteien werden aber dringend aufgefordert, bei der Anpassung an ihre jeweilige Situation Maßnahmen umzusetzen, die über die in diesen Leitlinien empfohlenen Maßnahmen hinaus gehen.

LEITLINIEN

Leitlinie 1: Es existiert ein grundsätzlicher und unüberbrückbarer Konflikt zwischen den Interessen der Tabakindustrie und den Interessen der Gesundheitspolitik.

13. Die Tabakindustrie produziert und vermarktet ein Produkt, von dem wissenschaftlich erwiesen ist, dass es zu Sucht, Krankheit und Tod führt und verschiedene soziale Missstände,

unter anderem verstärkte Armut, hervorruft. Aus diesem Grund sollten die Vertragsparteien die Ausarbeitung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs weitestmöglich vor der Tabakindustrie schützen.

Leitlinie 2: Beim Umgang mit der Tabakindustrie oder all jenen, die sich dafür einsetzen, deren Interessen zu fördern, sollten die Vertragsparteien rechenschaftspflichtig und transparent handeln.

14. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass jeder Umgang mit der Tabakindustrie bei Angelegenheiten, die die Einschränkung des Tabakgebrauchs oder die öffentliche Gesundheit betreffen, rechenschaftspflichtig und transparent gestaltet wird.

Leitlinie 3: Die Vertragsparteien sollten von der Tabakindustrie und all jenen, die sich dafür einsetzen, deren Interessen zu fördern, verlangen, in einer rechenschaftspflichtigen und transparenten Art und Weise zu arbeiten und zu handeln.

15. Die Tabakindustrie sollte dazu aufgefordert werden, den Vertragsparteien Informationen für eine wirksame Umsetzung dieser Leitlinien zur Verfügung zu stellen.

Leitlinie 4: Da ihre Produkte tödlich sind, sollten der Tabakindustrie keine Anreize gewährt werden, ihre Geschäfte zu etablieren oder zu führen.

16. Jede bevorzugte Behandlung der Tabakindustrie würde im Konflikt zu Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs stehen.

EMPFEHLUNGEN

17. Folgende wichtige Aktivitäten werden empfohlen, um der Einmischung der Tabakindustrie in gesundheitspolitische Maßnahmen zu begegnen:

1. Das Bewusstsein für die suchterzeugende und schädliche Beschaffenheit von Tabakerzeugnissen und für die Einflussnahme der Tabakindustrie auf Maßnahmen der Vertragsparteien zur Eindämmung des Tabakgebrauchs ist zu erhöhen.
1. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um Interaktionen mit der Tabakindustrie zu begrenzen und um die Transparenz jener Interaktionen sicherzustellen, die stattfinden.
1. Partnerschaften und unverbindliche oder nicht einklagbare Übereinkommen mit der Tabakindustrie sind zurückzuweisen.
1. Interessenkonflikte für Regierungsbeamte oder -angestellte sind zu vermeiden.

1. Es ist erforderlich, dass die von der Tabakindustrie zur Verfügung gestellten Informationen transparent und präzise sind.

1. Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „gesellschaftlich verantwortlich“ bezeichnet werden, einschließlich, wenn auch nicht auf diese beschränkt, solcher Aktivitäten, die als „Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung“ bezeichnet werden, sind zu denormalisieren und so weit wie möglich zu reglementieren.

1. Die Tabakindustrie ist nicht bevorzugt zu behandeln.

1. Staatseigene Tabakindustrien sind wie jede andere Tabakindustrie zu behandeln.

18. Im folgenden sind vereinbarte Handlungsweisen aufgelistet, um gesundheitspolitische Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und anderen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen. Die Vertragsparteien werden darin bestärkt, Maßnahmen zu ergreifen, die über jene, welche in diesen Leitlinien vorgesehen sind, hinaus gehen, und nichts in diesen Leitlinien sollte eine Vertragspartei davon abhalten, strengere, diesen Empfehlungen entsprechende Anforderungen zu stellen.

(1) Das Bewusstsein für die suchterzeugende und schädliche Beschaffenheit von Tabakerzeugnissen und für die Einflussnahme der Tabakindustrie auf Maßnahmen der Vertragsparteien zur Eindämmung des Tabakgebrauchs ist zu erhöhen.

19. Alle Zweige der Regierung und die Öffentlichkeit benötigen Kenntnisse und Bewusstsein hinsichtlich vergangener und gegenwärtiger Einmischungen der Tabakindustrie in die Festlegung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs. Eine solche Einmischung erfordert eine besondere Vorgehensweise für die erfolgreiche Umsetzung des gesamten Rahmenübereinkommens.

Empfehlungen

1.1 Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung von Artikel 12 des Übereinkommens alle Zweige der Regierung und die Öffentlichkeit über die suchterzeugende und schädliche Beschaffenheit von Tabakerzeugnissen, über die Notwendigkeit, gesundheitspolitische Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und anderen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen und über die Strategien und Taktiken, die die Tabakindustrie anwendet, um die Festlegung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs zu beeinflussen, informieren und bilden.

1.2 Die Vertragsparteien sollten darüberhinaus das Bewusstsein für die Vorgehensweise der Tabakindustrie schärfen, Personen, Scheinorganisationen oder nahestehende Organisationen zu benutzen, um offen oder verdeckt zu ihrem Vorteil zu handeln oder Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der Tabakindustrie zu fördern.

(2) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um Interaktionen mit der Tabakindustrie zu begrenzen und um die Transparenz jener Interaktionen sicherzustellen, die stattfinden.

20. Bei der Festlegung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs sollten alle notwendigen Interaktionen mit der Tabakindustrie von den Vertragsparteien in einer Weise durchgeführt werden, die verhindert, dass als Resultat oder auf Grund dieser Interaktionen irgendein Anschein einer wirklichen oder potentiellen Partnerschaft oder Zusammenarbeit entsteht.

Empfehlungen

2.1 Vertragsparteien sollten nur dann, wenn es erforderlich ist, und nur in dem Ausmaß, das erforderlich ist, mit der Tabakindustrie interagieren, um ihnen eine wirksame Regulierung der Tabakindustrie und der Tabakprodukte zu ermöglichen.

2.2 Wenn Interaktionen mit der Tabakindustrie notwendig sind, sollten die Vertragsparteien sicherstellen, dass solche Interaktionen auf transparente Weise durchgeführt werden. Wann immer es möglich ist, sollten solche Interaktionen in der Öffentlichkeit durchgeführt werden, durch öffentliche Anhörungen, öffentliche Bekanntgabe solcher Interaktionen, Veröffentlichung von Aufzeichnungen solcher Interaktionen.

(3) Partnerschaften und unverbindliche oder nicht einklagbare Übereinkommen mit der Tabakindustrie sind zurückzuweisen.

21. Die Tabakindustrie sollte an keiner Initiative partnerschaftlich beteiligt sein, die mit der Ausarbeitung oder Durchführung von gesundheitspolitischen Maßnahmen verbunden ist, da ihre Interessen in direktem Konflikt mit den Zielen der Gesundheitspolitik stehen.

Empfehlungen

3.1 Die Vertragsparteien sollten weder Partnerschaften, noch nicht verbindliche oder nicht einklagbare Vereinbarungen, noch irgendwelche freiwilligen Vereinbarungen mit der Tabakindustrie oder irgendwelchen Stellen oder Personen, die sich dafür einsetzen, deren Interessen zu fördern, akzeptieren, unterstützen oder befürworten.

3.2 Die Vertragsparteien sollten weder akzeptieren, noch unterstützen oder befürworten, dass die Tabakindustrie Jugendinitiativen, Initiativen zur öffentlichen Bildung oder sonstige Initiativen, die direkt oder indirekt mit der Eindämmung des Tabakgebrauchs in Verbindung stehen, organisiert, fördert, durchführt oder sich daran beteiligt.

3.3 Die Vertragsparteien sollten keinen freiwilligen Verhaltenskodex oder von der Tabakindustrie entworfene Instrumente akzeptieren, unterstützen oder befürworten, die als Ersatz für auf dem Rechtsweg einklagbare Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs angeboten werden.

3.4 Die Vertragsparteien sollten keine Angebote zur Unterstützung oder Vorschläge zur Gesetzgebung oder zu Maßnahmen hinsichtlich der Eindämmung des Tabakgebrauchs, die von oder in Zusammenarbeit mit der Tabakindustrie entworfen wurden, akzeptieren, unterstützen oder befürworten.

(4) *Interessenkonflikte für Regierungsbeamte oder -angestellte sind zu vermeiden.*

22. Die Mitwirkung von Organisationen oder Personen mit kommerziellen oder anderen berechtigten Interessen an der Tabakindustrie an gesundheitspolitischen Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs hat mit größter Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen. Klare Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte von Regierungsbeamten und -angestellten, die an Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs arbeiten, sind ein wichtiges Instrument, um solche Maßnahmen vor der Einmischung der Tabakindustrie zu schützen.

23. Zahlungen, Geschenke oder Dienstleistungen, in Form von Geld oder Sachleistungen, und Forschungsfinanzierungen, die Regierungsstellen, -beamten oder -angestellten von der Tabakindustrie angeboten werden, können zu Interessenkonflikten führen. Widersprüchliche Interessen werden selbst dann geschaffen, wenn kein Versprechen einer wohlwollenden Betrachtung als Gegenleistung gegeben wird, da möglicherweise persönliche Interessen die dienstliche Verantwortung beeinflussen, wie sie in den von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten internationalen Verhaltensregeln für Regierungsbeamte festgelegt wird.

Empfehlungen

4.1 Die Vertragsparteien sollten ein Regelwerk für die Offenlegung von und den Umgang mit Interessenkonflikten gebieten, das für alle Personen gilt, die an der Festlegung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs beteiligt sind, einschließlich Regierungsbeamter, Regierungsangestellter, Berater und Auftragnehmer.

4.2 Die Vertragsparteien sollten Verhaltensregeln für Beamte formulieren, verabschieden und umsetzen, in denen die Standards vorgeschrieben werden, denen die Beamten bei ihrem Umgang mit der Tabakindustrie folgen sollten.

4.3 Die Vertragsparteien sollten keine Verträge zur Ausführung von Arbeiten, die in Zusammenhang mit der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs stehen, an Bewerber oder Anbieter vergeben, die in Interessenkonflikten mit bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs stehen.

4.4 Die Vertragsparteien sollten ein klares Regelwerk entwickeln, das Amtsinhaber, die an der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs beteiligt sind oder waren, verpflichtet, ihre Behörde über jede Absicht zu informieren, ein Beschäftigungsverhältnis mit der Tabakindustrie, gegen Vergütung oder nicht, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ausscheiden aus dem Amt zu beginnen.

4.5 Die Vertragsparteien sollten ein klares Regelwerk entwickeln, das Bewerber um eine Stelle in öffentlichen Ämtern, die an der Festlegung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs beteiligt sind, verpflichtet, alle gegenwärtigen oder früheren Beschäftigungsverhältnisse mit jedweder Tabakindustrie, gegen Vergütung oder nicht, anzugeben.

4.6 Die Vertragsparteien sollten von Regierungsangehörigen verlangen, direkte Interessen an der Tabakindustrie zu benennen und auf deren Wahrung zu verzichten.

4.7 Regierungseinrichtungen und ihre Organe sollten keinerlei finanzielle Interessen an der Tabakindustrie haben, es sei denn, sie sind für die Wahrung der Inhaberinteressen einer Vertragspartei an einer staatseigenen Tabakindustrie verantwortlich.

4.8 Die Vertragsparteien sollten es nicht zulassen, dass Personen, die von der Tabakindustrie oder von Einrichtungen, die sich dafür einsetzen, deren Interessen zu fördern, beschäftigt werden, Mitglied irgendeiner Regierungsstelle, einer Kommission oder einer Beratergruppe werden, die gesundheitspolitische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs festlegen oder durchführen.

4.9 Die Vertragsparteien sollten keine Person, die bei der Tabakindustrie oder einer Einrichtung, die sich dafür einsetzt, deren Interessen zu fördern, beschäftigt ist, ernennen, um als Delegationsmitglied bei Treffen der Konferenz der Vertragsparteien, deren untergeordneten Stellen oder allen anderen Stellen, die auf Grund von Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien eingerichtet wurden, zu fungieren.

4.10 Die Vertragsparteien sollten es keinem Beamten oder Angestellten einer Regierung oder einer halbstaatlichen Stelle erlauben, Zahlungen, Geschenke oder Dienstleistungen, in Form von Geld oder Sachleistungen, von der Tabakindustrie anzunehmen.

4.11 Unter Berücksichtigung nationalen Rechts und der Prinzipien ihrer Verfassung sollten die Vertragsparteien wirksame Maßnahmen ergreifen, um Spenden der Tabakindustrie oder von Einrichtungen, die sich dafür einsetzen, deren Interessen zu fördern, an politische Parteien, Kandidaten oder Kampagnen zu verbieten, oder um solche Spenden vollständig offen zu legen.

(5) *Es ist erforderlich, dass die von der Tabakindustrie zur Verfügung gestellten Informationen transparent und präzise sind.*

24. Um wirksame Maßnahmen gegen die Einmischung der Tabakindustrie in gesundheitspolitische Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs zu ergreifen, benötigen die Vertragsparteien Informationen über deren Aktivitäten und Vorgehensweisen, um so sicherzustellen, dass die Industrie auf transparente Art und Weise arbeitet. Artikel 12 des Übereinkommens fordert von den Vertragsparteien, den öffentlichen Zugang zu diesen Informationen im Rahmen nationalen Rechts zu fördern.

25. Artikel 20.4 des Übereinkommens fordert von den Vertragsparteien unter anderem, den Austausch von Informationen über die Vorgehensweisen der Tabakindustrie und den Tabakanbau zu fördern und zu erleichtern. In Übereinstimmung mit Artikel 20.4(c) des Übereinkommens sollte jede Vertragspartei bemüht sein, mit kompetenten, internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Schritt für Schritt ein weltweites System aufzubauen und zu unterhalten, mit dem Ziel, regelmäßig Informationen über den Anbau und die Verarbeitung von Tabak und Aktivitäten der Tabakindustrie, die Auswirkungen auf das Übereinkommen oder nationale Aktivitäten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs haben, zu sammeln und weiterzugeben.

Empfehlungen

5.1 Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen einführen und anwenden, die die Transparenz aller Geschäfte und Tätigkeiten der Tabakindustrie sicherstellen.

5.2 Die Vertragsparteien sollten die Tabakindustrie und alle, die sich dafür einsetzen, deren Interessen zu fördern, auffordern, regelmäßig Informationen über die Produktion und Verarbeitung von Tabak, über Marktanteile, Ausgaben für Werbemaßnahmen, Einnahmen und alle anderen Aktivitäten, einschließlich Lobbyarbeit, Philantropie, politischer Spenden sowie alle anderen Aktivitäten, die gemäß Artikel 13 des Übereinkommens nicht oder noch nicht verboten sind, vorzulegen.

5.3 Die Vertragsparteien sollten Regelungen für die Offenlegung oder Registrierung von Unternehmen der Tabakindustrie, von nahestehenden Organisationen und von Personen, die in deren Interesse handeln, einschließlich Lobbyisten, einfordern.

5.4 Für den Fall, dass die Tabakindustrie falsche oder irreführende Informationen vorlegt, sollten die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit nationalem Recht zwingende Strafen verhängen.

5.5 Die Vertragsparteien sollten wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und sonstige Maßnahmen verabschieden und umsetzen, um in Übereinstimmung mit Artikel 12(c) des Übereinkommens den öffentlichen Zugang zu weitreichenden Informationen über Aktivitäten der Tabakindustrie, die bezüglich der Ziele des Übereinkommens von Bedeutung sind, zu gewährleisten, wie zum Beispiel durch einen öffentlichen Verwahrer.

(6) Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „gesellschaftlich verantwortlich“ bezeichnet werden, einschließlich, wenn auch nicht auf diese beschränkt, solcher Aktivitäten, die als „Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung“ bezeichnet werden, sind zu denormalisieren und so weit wie möglich zu regulieren.

26. Die Tabakindustrie übt Tätigkeiten aus, die als „gesellschaftlich verantwortlich“ bezeichnet werden, um ihr Erscheinungsbild von der tödlichen Beschaffenheit des Produktes, das sie herstellt und verkauft, zu distanzieren, oder um die Festlegung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen zu stören. Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „gesellschaftlich verantwortlich“ bezeichnet werden und auf die Förderung des Tabakkonsums abzielen, sind Teil einer Marketing- und Public Relationsstrategie, die im

Rahmen des Übereinkommens als Werbung, Förderung des Verkaufs oder Sponsoring definiert wird.

27. Die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung der Tabakindustrie ist gemäß der WHO ein Widerspruch in sich, da die Kerntätigkeiten der Industrie im Widerspruch zu den Zielen gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs stehen.

Empfehlungen

6.1 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass alle Regierungszweige und die Öffentlichkeit über den wirklichen Zweck und Umfang der von der Tabakindustrie unternommenen Aktivitäten, die als gesellschaftlich verantwortlich beschrieben werden, informiert, und diese Aktivitäten in ihr Bewusstsein gerückt werden.

6.2 Die Vertragsparteien sollten Aktivitäten der Tabakindustrie, die als gesellschaftlich verantwortlich bezeichnet werden, weder gutheißen oder unterstützen, noch als Partner solcher Aktivitäten auftreten oder sich daran beteiligen.

6.3 Die Vertragsparteien sollten die öffentliche Bekanntgabe von Aktivitäten, die als gesellschaftlich verantwortlich bezeichnet werden, oder der Ausgaben für solche Aktivitäten durch die Tabakindustrie oder irgendeine Person, die zu deren Gunsten arbeitet, nicht erlauben, es sei denn gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung zur Bekanntgabe solcher Ausgaben, wie zum Beispiel in einem Jahresbericht.

6.4 Die Vertragsparteien sollten es keinem Zweig der Regierung oder des öffentlichen Sektors erlauben, politische, gesellschaftliche, finanzielle, erzieherische, gemeinschaftliche oder sonstige Beiträge der Tabakindustrie oder all jener, die sich dafür einsetzen, deren Interessen zu fördern, anzunehmen, es sei denn als Ausgleich in Folge eines gerichtlichen Vergleichs, einer gesetzlichen Anordnung oder einer rechtsverbindlichen und einklagbaren Vereinbarung.

(7) Die Tabakindustrie ist nicht bevorzugt zu behandeln.

28. Einige Regierungen ermutigen Investitionen durch die Tabakindustrie selbst in dem Ausmaß, sie mit finanziellen Anreizen zu unterstützen, wie z. B. der Gewährung von teilweisen oder gänzlichen Befreiungen von Steuern, die anderenfalls gesetzlich vorgeschrieben sind.

29. Unbeschadet ihres souveränen Rechts zur Festlegung ihrer Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik sollten die Vertragsparteien ihre Verpflichtung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs anerkennen.

Empfehlungen

7.1 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie keine Anreize, Vorrechte oder Begünstigungen gewähren, um ihr Geschäft zu etablieren oder zu führen.

7.2 Vertragsparteien, die keine staatseigene Tabakindustrie besitzen, sollten nicht in die Tabakindustrie oder ähnliche Unternehmungen investieren. Vertragsparteien mit staatseigener Tabakindustrie sollten sicherstellen, dass keine Investition in die Tabakindustrie sie daran hindert, das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vollständig umzusetzen.

7.3 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie keinerlei bevorzugende Steuerbefreiungen gewähren.

(8) Staatseigene Tabakindustrien sind wie jede andere Tabakindustrie zu behandeln.

30. Es existieren staatseigene Tabakindustrien, nicht-staatseigene Tabakindustrien und Mischformen. Diese Leitlinien gelten für alle Tabakindustrien ungeachtet der Besitzverhältnisse.

Empfehlungen

8.1 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass staatseigene Tabakindustrien hinsichtlich der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs auf die gleiche Art und Weise behandelt werden wie andere Teile der Tabakindustrie.

8.2 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs von der Aufsicht über die oder der Leitung der Tabakindustrie getrennt werden.

8.3 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass Vertreter staatseigener Tabakindustrien keinen Delegationen bei der Konferenz der Vertragsparteien, ihren untergeordneten Stellen oder anderen Stellen, die als Folge von Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien geschaffen wurden, angehören.

Vollzug und Überwachung

Vollzug

31. Die Vertragsparteien sollten Vollzugsmechanismen schaffen oder, so weit wie möglich, bestehende Vollzugsmechanismen nutzen, um ihren Verpflichtungen aus Artikel 5.3 des Übereinkommens und gemäß dieser Leitlinien nachzukommen.

Überwachung der Umsetzung des Artikels 5.3 des Übereinkommens und dieser Leitlinien

32. Die Überwachung der Umsetzung des Artikels 5.3 des Übereinkommens und dieser Leitlinien ist unentbehrlich, um die Einführung und Umsetzung von wirksamen Maßnahmen

zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu gewährleisten. Dies sollte auch eine Überwachung der Tabakindustrie einschließen, wofür bestehende Modelle und Ressourcen genutzt werden sollten, wie z. B. die Datenbank zur Überwachung der Tabakindustrie der WHO Tobacco Free Initiative.

33. Nichtstaatliche Organisationen und andere Mitglieder der Zivilgesellschaft, die der Tabakindustrie nicht nahestehen, könnten eine wesentliche Rolle bei der Überwachung der Aktivitäten der Tabakindustrie spielen.

34. Verhaltensregeln oder Dienstvorschriften für Mitarbeiter aller Zweige der Regierungen sollten eine „Informantenregelung“ enthalten, die Informanten angemessenen Schutz bietet. Darüberhinaus sollten Vertragsparteien ermutigt werden, Mechanismen zu nutzen und durchzusetzen, die für die Einhaltung dieser Leitlinien sorgen, wie z. B. die Möglichkeit einer Klageeinreichung, und Verfahren wie z. B. ein Ombudsmansystem für Fälle von Beschwerden zu benutzen.

Internationale Zusammenarbeit und Aktualisierung und Überprüfung der Leitlinien

35. Um bei der Unterbindung einer Einmischung der Tabakindustrie in die Ausarbeitung gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs Fortschritte zu erzielen, ist eine internationale Zusammenarbeit von wesentlicher Bedeutung. Artikel 20.4 des Übereinkommens liefert die Basis für die Sammlung und den Austausch von Wissen und Erfahrung bezüglich der Praktiken der Tabakindustrie, wobei die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen berücksichtigt werden.

36. Es wurden bereits Anstrengungen unternommen, um die Sammlung und Weitergabe von nationalen und internationalen Erfahrungswerten bezüglich der von der Tabakindustrie angewandten Strategien und Taktiken und bezüglich der Überwachung der Praktiken der Tabakindustrie zu koordinieren. Die Vertragsparteien würden davon profitieren, juristische und strategische Sachkenntnis darüber, wie den Strategien der Tabakindustrie begegnet werden kann, gemeinsam zu nutzen. Artikel 21.4 des Übereinkommens legt fest, dass der Informationsaustausch nationalem Recht bezüglich Geheimhaltung und Datenschutz unterliegt.

Empfehlungen

37. Da sich die von der Tabakindustrie angewandten Strategien und Taktiken beständig weiterentwickeln, sollten diese Leitlinien in regelmäßigen Abständen überprüft und überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass sie weiterhin eine wirksame Hilfe für die Vertragsparteien zum Schutz ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs vor einer Einmischung der Tabakindustrie darstellen.

38. Bei der Berichterstattung der Vertragsparteien mit Hilfe der bestehenden Instrumente des Rahmenübereinkommens sind Informationen über Tabakproduktion und -verarbeitung und über die Aktivitäten der Tabakindustrie, die das Übereinkommen oder nationale Aktivitäten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs berühren, zur Verfügung zu stellen. Um diesen Austausch zu erleichtern, sollte das Sekretariat des Übereinkommens sicherstellen,

dass die wichtigsten Bestimmungen dieser Leitlinien in den kommenden Versionen der Berichtsinstrumente, die nach und nach von der Konferenz der Vertragsparteien zum Gebrauch durch die Vertragsparteien verabschiedet werden, ihren Niederschlag finden

39. Angesichts der vorrangigen Bedeutung, die der Verhinderung einer Einmischung der Tabakindustrie in sämtliche gesundheitspolitische Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs zukommt, wird die Konferenz der Vertragsparteien im Lichte der Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Leitlinien möglicherweise die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Protokolls bezüglich Artikel 5.3 des Übereinkommens prüfen.

Übersetzung: Dieter Eichinger (staatl. gepr. Übersetzer) für das Forum Rauchfrei

„Der Ausdruck ‚Vertragsparteien‘ verweist auf Staaten und andere Organisationen mit der Befugnis, Verträge abzuschließen, die ihr Einverständnis erklärt haben, sich an einen Vertrag binden zu lassen und in denen der Vertrag für diese Länder und Organisationen in Kraft ist.“
(Quelle: Vertragssammlung der Vereinten Nationen:
<http://untreaty.un.org/English/guide.asp#signatories>).

Soweit zutreffend verweisen diese Leitlinien auch auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

Unbeschadet von Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen, die rechtlich geschützt sind.

WHO, *Tobacco Industry and corporate social responsibility – an inherent contradiction*, Geneva, World Health Organization, 2004.

Die Leitlinien zur Umsetzung des Artikels 13 des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs der WHO behandeln dieses Thema unter dem Aspekt der Tabakwerbung, der Förderung des Tabakverkaufs und des Tabaksponsorings.